

Universität Leipzig
Juristenfakultät

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Europäischer Privatrechtsverkehr an der Universität Leipzig

Vom 25. August 2008

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Universität Leipzig am 24. Juni 2008 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Europäischer Privatrechtsverkehr an der Universität Leipzig erlassen.

Im Interesse der Lesbarkeit und der Verständlichkeit der Prüfungsordnung für unsere ausländischen Studierenden wurde auf die Verwendung der Wortform im Doppelgeschlecht verzichtet. Maskuline Personenbezeichnungen gelten in dieser Ordnung ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Prüfung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellung
- § 6 Ladung, Verhinderung
- § 7 Prüfungsversäumnis, Wiederholung der Prüfung
- § 8 Übergangsbestimmungen
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Soweit in § 3 Abs. 3 der Studienordnung für den Masterstudiengang Europäischer Privatrechtsverkehr (im Folgenden: "Studienordnung") bestimmt, gehört zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Europäischer Privatrechtsverkehr das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erfolgreich abgelegt sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.
- (2) Durch die Eignungsfeststellung weist der Bewerber nach, dass er über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Europäischer Privatrechtsverkehr erwarten lassen.

§ 2

Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss gemäß § 3 Abs. 3 der Studienordnung sowie die in § 3 Abs. 3 der Studienordnung genannten Gutachten von zwei Hochschullehrern vorlegt.
- (2) Mit der Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - ein tabellarischer Lebenslauf;
 - ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer für das juristische Studium qualifizierenden fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, in beglaubigter Kopie;
 - die in Absatz 1 genannten Urkunden im Original oder in beglaubigter Kopie.
- (3) Bewerber, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, müssen mit der Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung einen inländischen Empfangsbevollmächtigten benennen oder ihr Einverständnis mit der Bekanntgabe von Ladungen durch elektronische Post (E-Mail) an eine von ihnen bezeichnete Adresse erklären. Das Zugangsrisiko trägt bei Bezeichnung einer E-Mail-Adresse der Bewerber.

- (4) Die Prüfung findet jährlich im Wintersemester statt. Die Anmeldung erfolgt bis zu dem für den Beginn des Wintersemesters bestimmten Datum des betreffenden Jahres (Anmeldefrist) bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang Europäischer Privatrechtsverkehr (im Folgenden "Vorsitzender des Prüfungsausschusses"). Zur Wahrung der Anmeldefrist ist Zugang der vollständigen Unterlagen gemäß Absatz 2 erforderlich. Die Bestimmungen des SächsVwVfG über die Wiedereinsetzung bleiben unberührt.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) Die Eignungsfeststellung wird durch eine Prüfungskommission abgenommen. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Prüfungsausschuss bestimmt und durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellt. Die Eignungsfeststellung wird durch eine von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellende Prüfungskommission abgenommen.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und bis zu zwei weiteren Prüfern gemäß § 9 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäischer Privatrechtsverkehr (im Folgenden "Prüfungsordnung"). § 8 Abs. 4 der Prüfungsordnung gilt entsprechend.
- (3) Der Prüfungskommission obliegen alle Aufgaben nach dieser Ordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtverschwiegenheit. § 8 Abs. 5 der Prüfungsordnung gilt entsprechend.

§ 4

Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der Antragsunterlagen gemäß § 2 Abs. 2 über das Vorliegen der formellen Zulassungsvoraus-

setzungen gemäß § 3 Abs. 3 Studienordnung. Bewerber, bei denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

- (2) Bewerber, deren Antragsunterlagen den Voraussetzungen nach Abs. 1 genügen, werden schriftlich oder in Textform zur Eignungsfeststellungsprüfung geladen.
- (3) Die Eignungsfeststellung besteht aus einer schriftlichen Prüfung von einer Stunde sowie einem Prüfungsgespräch von 20 Minuten. In der schriftlichen Prüfung weist der Bewerber nach, dass er über juristische Vorkenntnisse auf dem Gebiet des Zivilrechts verfügt und diese auf eine praktische Sachverhaltsgestaltung anzuwenden vermag. In dem Prüfungsgespräch weist der Bewerber seine Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs über juristische Fragestellungen nach.
- (4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Teilnehmer, der Verlauf und der Gegenstand der Prüfung des Prüfungsgesprächs sowie dessen Bewertung hervorgehen. Die Niederschrift ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.
- (5) Beide Prüfungsteile sind jeweils von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abzunehmen. Die Prüfungsleistungen sind getrennt zu bewerten. § 7 Prüfungsordnung gilt entsprechend.
- (6) Die Eignungsfeststellungsprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden. Das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsfeststellungsprüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der Ergebnisse der Prüfungsteile fest.

§ 5

Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt dem Bewerber innerhalb von acht Wochen nach Ablegung beider Prüfungsteile einen schriftlichen Bescheid. In den Bescheid sind die Bewertungen der beiden Prüfungsteile sowie die Feststellung aufzunehmen, dass die Eignungsfeststellungsprüfung bestanden bzw. nicht bestanden ist. Ein Bescheid über das Nichtbestehen ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Der Bescheid über das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung berechtigt zur Einschreibung in den Masterstudiengang Europäischer Privatrechtsverkehr innerhalb der auf das Datum der Prüfung folgenden 24 Monate.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Fall der Verhinderung durch Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Zivildienst, kann diese Frist auf Antrag um weitere zwölf Monate verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Während der in Absatz 2 und 3 genannten Fristen darf die Einschreibung in den Masterstudiengang Europäischer Privatrechtsverkehr nur wegen Fehlens von Immatrikulationsvoraussetzungen versagt werden, die nicht Gegenstand der Prüfung nach § 4 Abs. 1 gewesen sind. Die Bestimmungen des SächsVwVfG über die Rücknahme begünstigender Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (5) Gegen belastende Entscheidungen kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Juristenfakultät der Universität Leipzig einzulegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6

Ladung, Verhinderung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich im Wintersemester im "Institut für Ausländisches und Europäisches Privat- und Verfahrensrecht" statt. Der Prüfungstermin wird mit einer Frist von vier Wochen in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Ladung gemäß § 4 Abs. 2 erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit einer Frist von zwei Wochen. Hat der Bewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so beträgt die Frist vier Wochen. Die Ladung ist in diesem Fall an den gemäß § 2 Abs. 3 bezeichneten Empfangsbevollmächtigten durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder an die gemäß § 2 Abs. 3 bezeichnete E-Mail-Adresse gegen Anforderung eines Empfangsbekanntnisses zuzustellen.
- (2) Für Bewerber, die nachweislich aus einem nach Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung eingetretenen wichtigen Grund wie

Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, sowie Wehr- oder Zivildienst an der Teilnahme zum regulären Prüfungstermin verhindert sind und dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzeigen und nachweisen, wird ein Nachholtermin bestimmt. Zum Nachweis der Verhinderung kann ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest gefordert werden.

§ 7

Prüfungsversäumnis, Wiederholung der Prüfung

- (1) Bleibt ein Bewerber ohne wichtigen Grund der Eignungsfeststellungsprüfung oder einem Teil davon fern oder bricht er diese ab, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 8

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung nach dieser Ordnung findet erstmals im Wintersemester 2007/08 auf Anmeldung zum 1. Oktober 2007 statt.
- (2) Bewerber, welche ihr Studium zum Sommersemester 2007 aufnehmen, können nur nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 oder 2 der Studienordnung für den Masterstudiengang Europäischer Privatrechtsverkehr zugelassen werden.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Eignungsfeststellungsordnung tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Sie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Juristenfakultät der Universität Leipzig vom 24. Mai 2007 und des Senats der Universität Leipzig vom 24. Juni 2008. Die Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 25. August 2008

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor